

BMI - III/A/6 (Abteilung III/A/6)  
[BMI-III-A-6@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-A-6@bmi.gv.at)

**Mag. Robert Gartner**  
Sachbearbeiter/in

[Robert.Gartner@bmi.gv.at](mailto:Robert.Gartner@bmi.gv.at)  
+43 1 53126 909603  
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-III-A-6@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-A-6@bmi.gv.at) zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI  
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

An alle

Landespolizeidirektionen

Per Email

Geschäftszahl: 2025-0.935.455

## **WaffG; § 41f; § 58 Abs. 38; ergänzendes Informationsschreiben für die Waffenbehörden**

Waffenbehörden haben sich an das Bundesministerium für Inneres gewandt und um ergänzende Informationen zum Themenbereich „Beibringung des Ergebnisses der Stellungskommission“ und „Wartefrist“ ersucht.

Dazu wird in Ergänzung der Informationsschreiben vom 17.10.2025, GZ 2025-0.718.084, nachstehende Rechtsansicht vertreten:

### **Themenbereich „„Beibringung des Ergebnisses der Stellungskommission“**

1. Muss der Bürger im Fall, dass er vor dem 01.11.2025 einen Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde gestellt und ein positives Gutachten beigebracht hat, ein neues Gutachten beibringen?

Männliche österr. Staatsbürger müssen jedenfalls den Nachweis erbringen, ob sie bei der Stellung „tauglich“ oder „untauglich“ waren.

War der Antragsteller tauglich, kann das bereits beigebrachte Gutachten im Verfahren verwertet werden und muss der Antragsteller diesfalls kein neues Gutachten beibringen.

War der Antragsteller „untauglich“, kann das Gutachten nicht anerkannt werden, und wäre der vom Antragsteller bekannt zu gebende Gutachter über das Ergebnis der „Untauglichkeit“ zu verständigen.

2. Müssen auch Inhaber einer gültigen Jagdkarte den Nachweis erbringen, ob sie bei der Stellung „tauglich“ oder „untauglich“ waren?

Auch Jäger müssen den entsprechenden Nachweis erbringen.

War der Jäger „tauglich“, wäre keine Information an einen bekannt gegebenen Psychologen zu übermitteln, da Jäger kein waffenpsychologisches Gutachten beibringen müssen.

War der Jäger „untauglich“, wäre der bekannt gegebene Gutachter bei Hinweisen auf mangelnde Verlässlichkeit aus einem psychologischen Grund entsprechend zu informieren und dem Antragsteller aufzutragen, ein entsprechendes Gutachten beizubringen.

### **Themenbereich „Wartefrist“**

Es wird auf das unter einem übermittelte Schreiben an alle Waffenhändler verwiesen.

- Die Landespolizeidirektionen werden ersucht, das gegenständliche Informationsschreiben samt Schreiben an die Waffenhändler an alle Waffenbehörden im do. Bereich weiterzuleiten.
- Weiters wird ersucht, das Schreiben an die Waffenhändler und an die einschlägigen Gewerbetreibenden im do. Bereich weiterzuleiten.

Abschließend werden die Waffenbehörden gebeten, (hinkünftig) rechtliche Fragen zum WaffG an die zuständige Landespolizeidirektion zu richten. Nur dann, wenn diese die Rechtsfragen nicht beantworten kann, sollte die Landespolizeidirektion die Anfrage an das BMI weiterleiten. Damit wird erreicht, dass die Landespolizeidirektionen einen Überblick über aktuelle Fragestellungen im Bundesland erhalten und ein möglichst großer Kreis an Behörden über denselben Informationsstand verfügt.

### **Beilage**

05. Dezember 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Olivia Aro-Wagerer, MSc

Elektronisch gefertigt

